



LAND
TIROL

Richtlinie des Landes Tirol

nach § 24 Tiroler Teilhabegesetz
über den Kostenbeitrag für mobile
Unterstützungsleistungen
(Kostenbeitrags-Richtlinie)

Fassung vom: 23.10.2019

Für den Inhalt verantwortlich: Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe

Inhalt

§ 1 Gemeinsame Bestimmungen.....	1
§ 2 Leistungsspezifische Kostenbeiträge.....	1
§ 3 Inkrafttreten	3

§ 1 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Kostenbeiträge an die eine Leistung erbringende Dienstleisterin werden unter Berücksichtigung des genehmigten Stundenausmaßes, sohin als pro Stunde zu leistende Kostenbeiträge, vorgeschrieben.
- (2) Kostenbeiträge fallen nur für tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen an.
- (3) Bei gesetzlichem oder kollektivvertraglichem Anspruch auf einen 13. und 14. Gehalt wird dieser bei der Berechnung eines Kostenbeitrages aus Einkommen nicht herangezogen.
- (4) Die Vorschreibung eines Kostenbeitrages aus Einkommen für die pro Monat genehmigten Stunden beträgt maximal 10 v.H. des Einkommens.
- (5) Bei der Berechnung eines Kostenbeitrages aus Einkommen hat nach Abzug des Kostenbeitrages für das genehmigte Stundenausmaß pro Monat ein Einkommen in der Höhe des Existenzminimums nach § 291a Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896 in der jeweils geltenden Fassung, zuzüglich 100,- Euro jedenfalls zu verbleiben.
- (6) Wird neben einer nach dieser Richtlinie kostenbeitragspflichtigen Leistung eine Leistung in Anspruch genommen, für die ein Kostenbeitrag nach § 23 des Tiroler Teilhabegesetzes vorgesehen ist, so entfällt der Kostenbeitrag an die Dienstleisterin nach § 24 des Tiroler Teilhabegesetzes.
- (7) Bei der Berechnung eines Kostenbeitrages aus Pflegegeld wird der tatsächliche Auszahlungsbetrag als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- (8) Regelmäßig und dauerhaft anfallende Kosten für Dienstleistungen, die rechtmäßig aus dem Pflegegeld gezahlt werden und von dazu Befugten erbracht werden, können dann in Abzug gebracht werden, wenn diese durch Rechnungsbelege samt Zahlungsnachweisen nachgewiesen werden.
- (9) Sämtliche Kostenbeiträge nach dieser Richtlinie sind kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.
- (10) Ergibt die Berechnung des Kostenbeitrags einen Betrag von weniger als 50 Cent, so wird ein Kostenbeitrag nicht vorgeschrieben.

§ 2 Leistungsspezifische Kostenbeiträge

- (1) Für die Berechnung des Kostenbeitrages für die Leistungen Persönliche Assistenz (§ 6 Abs. 2 lit. a Tiroler Teilhabegesetz), Familienunterstützung für Kinder und Jugendliche (§ 6 Abs. 2 lit. b

Tiroler Teilhabegesetz) und Mobile Begleitung (§ 6 Abs. 2 lit. c Tiroler Teilhabegesetz) gelten folgende Festlegungen:

a) Aus dem Einkommen berechnet sich der Kostenbeitrag pro Stunde nach folgender Formel:

$$\left\{ \text{Stunden pro Monat} * 0,8 / 1000 * \text{Einkommen} + \text{Stunden pro Monat} * (\text{Stunden pro Monat} - 1) / 2 * [(0,1 * \text{Einkommen} - 250 * 0,8 / 1000 * \text{Einkommen}) * 2 / 250 / 249] \right\} / \text{Stunden pro Monat}$$

b) Aus dem Pflegegeld berechnet sich der Kostenbeitrag pro Stunde nach folgender Formel:

$$\left\{ \text{Stunden pro Monat} * 4 / 1000 * \text{Auszahlungsbetrag Pflegegeld} + \text{Stunden pro Monat} * (\text{Stunden pro Monat} - 1) / 2 * [(0,6 * \text{Auszahlungsbetrag Pflegegeld} - 250 * 4 / 1000 * \text{Auszahlungsbetrag Pflegegeld}) * 2 / 250 / 249] \right\} / \text{Stunden pro Monat}$$

c) Die Vorschreibung eines Kostenbeitrages aus Pflegegeld für die pro Monat genehmigten Stunden beträgt maximal 60 v.H. des Auszahlungsbetrages des Pflegegeldes.

d) Werden mehr als 250 Stunden pro Monat genehmigt, so werden zur Berechnung des Kostenbeitrages 250 Stunden pro Monat herangezogen.

(2) Für die Berechnung des Kostenbeitrages für die Leistung Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung/Case-Management (§ 6 Abs. 2 lit. d Tiroler Teilhabegesetz) gelten folgende Festlegungen:

a) Aus dem Einkommen berechnet sich der Kostenbeitrag pro Stunde nach folgender Formel:

$$\left\{ \text{Stunden pro Monat} * 4 / 1000 * \text{Einkommen} + \text{Stunden pro Monat} * (\text{Stunden pro Monat} - 1) / 2 * [(0,1 * \text{Einkommen} - 32 * 4 / 1000 * \text{Einkommen}) * 2 / 32 / 31] \right\} / \text{Stunden pro Monat}$$

b) Aus dem Pflegegeld berechnet sich der Kostenbeitrag pro Stunde nach folgender Formel:

$$\left\{ \text{Stunden pro Monat} * 20 / 1000 * \text{Auszahlungsbetrag Pflegegeld} + \text{Stunden pro Monat} * (\text{Stunden pro Monat} - 1) / 2 * [(0,4 * \text{Auszahlungsbetrag Pflegegeld} - 32 * 20 / 1000 * \text{Auszahlungsbetrag Pflegegeld}) * 2 / 32 / 31] \right\} / \text{Stunden pro Monat}$$

c) Die Vorschreibung eines Kostenbeitrages aus Pflegegeld für die pro Monat genehmigten Stunden beträgt maximal 40 v.H. des Auszahlungsbetrages des Pflegegeldes.

d) Werden mehr als 32 Stunden pro Monat genehmigt, so werden zur Berechnung des Kostenbeitrages 32 Stunden pro Monat herangezogen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit 1. November 2019 in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Landes Tirol nach § 24 Tiroler Teilhabegesetz über den Kostenbeitrag für mobile Unterstützungsleistungen (Kostenbeitrags-Richtlinie) vom 10.07.2018.

(2) Diese Richtlinie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe, zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe, unter <https://www.tirol.gv.at> veröffentlicht.